

# WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN



3.1	Wirtschaftsfreiheit	4
3.2	Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch	42
3.3	Schutz des freien Wettbewerbs	4
3.4	Schutz des geistigen Eigentums	4
3.5	Produktvorschriften und Produkthaftung	4
3.6	Raumplanung und Umweltschutz	4

Freier Wettbewerb und Handel sowie der Schutz des geistigen Eigentums sind Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs und machen die Schweiz für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv. Effizient organisierte administrative Prozesse sorgen für Sicherheit beim Planen und im täglichen Geschäft. Eine fortschrittliche Umweltgesetzgebung bürgt für Nachhaltigkeit.

### 3.1 WIRTSCHAFTSFREIHEIT

Die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort für weltweit tätige Firmen ist sehr hoch. Hauptgründe sind ihr liberales Wirtschaftsumfeld, die politische Stabilität, gute Rahmenbedingungen und ihre an der freien Marktwirtschaft orientierte Wirtschaftspolitik.

Die Schweiz ist das Land mit der europaweit grössten wirtschaftlichen Freiheit. Weltweit belegt sie hinter Hongkong und Singapur den dritten Rang. Das zeigt die jährlich erscheinende Studie Economic Freedom of the World. Diese misst die wirtschaftliche Freiheit eines Landes in fünf Bereichen: Umfang der Staatstätigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit des privaten Eigentums, Stabilität der Währung, internationale Handelsfreiheit und Regulierungsdichte.

## Wirtschaftsfreiheit

Gesamtnote 0-10 (ABB. 11)



Quelle: Fraser Institute, Economic Freedom of the World: 2022 Annual Report

# 3.2 INTERNATIONALER GÜTER- UND DIENSTLEISTUNGSAUSTAUSCH

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch eine grosse internationale Verflechtung aus: Jeden zweiten Schweizer Franken erwirtschaftet die Schweiz im Ausland. Dies ist dank des sehr gut funktionierenden grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs möglich.

# 3.2.1 Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen

Die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ist ein Ziel der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Eine wachsende Anzahl Länder schliesst gleichzeitig bi- oder plurilaterale, regionale oder regionenübergreifende Freihandelsabkommen ab, um die multilaterale Liberalisierung des Handels zu ergänzen. Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und den bilateralen Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) – gegenwärtig über ein Netz von 33 Freihandelsabkommen mit 43 Partnern ausserhalb der EU und ist zudem Mitglied der WTO. Die Abkommen werden normalerweise im Rahmen der EFTA abgeschlossen, aber auch ausserhalb, wie bspw. mit Japan oder China. Die WTO wendet im Handel gegenüber allen WTO-Mitgliedstaaten die Meistbegünstigungsklausel an und setzt sich generell für den weltweiten Abbau von Handelsbeschränkungen ein.

Weiter hat sich die Schweiz mit dem WTO-Beitritt verpflichtet, die meisten nichttarifären Handelshemmnisse in Zollgebühren umzuwandeln. Einheimische Produkte werden, von wenigen Ausnahmen (vor allem Landwirtschaftsprodukte) abgesehen, nicht gegen die internationale Konkurrenz geschützt. Ein eigentliches Anti-Dumping-Gesetz existiert nicht. Für verarbeitete Produkte gibt es grundsätzlich keine mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr. Auf den europäischen Märkten geniessen der Import und Export von Industriegütern dank der Freihandelsabkommen mit der EU und der EFTA grundsätzlich volle Zoll- und Kontingentsfreiheit. Zoll- und Kontingentsfreiheit bedeutet nicht, dass keine Verzollung zu erfolgen hat. Diese ist indes kein Hindernis. Sie erfolgt weitestgehend automatisiert über die IT-Anwendungen e-dec und NCTS.

www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit

#### 3.2.2 Zollwesen

Die Schweiz ist seit Ende 2008 zwar Mitglied des Schengenraums, jedoch nicht Teil der Europäischen Zollunion und des Binnenmarktes. Aufgrund dieser Tatsache bleibt die Zollkontrolle wie bisher bestehen. Wichtigstes Dokument bei der Verzollung ist die Zolldeklaration, der die Rechnung samt Gewichtsangabe sowie gegebenenfalls der Ursprungsnachweis des Exporteurs beizulegen sind. Ein Ursprungsnachweis ist dann erforderlich, wenn man in den Genuss von Präferenzzöllen im Rahmen von Freihandelsabkommen oder des Allgemeinen Präferenzensystems (Entwicklungsländer) kommen möchte oder wenn die Ware wieder exportiert und der Ursprung weitergegeben werden soll.

Im Gegensatz zu den meisten Ländern gilt in der Schweiz ein Verzollungssystem nach Bruttogewicht. Dieser sogenannte spezifische Zoll belastet Produkte, für welche keine Zollfreiheit gewährt wird, somit auf Gewichtbasis. In der Schweiz sind die Zölle in der Regel geringer als im Ausland. Begünstigt wird durch das Gewichtszollsystem die Einfuhr von hochwertigen Bestandteilen, die ein geringes Gewicht, aber einen hohen Wert aufweisen.

Wie andere Länder auch erhebt die Schweiz an der Grenze Steuern und Abgaben, wie beispielsweise die Automobilsteuer, die Tabakund Biersteuer, die Mineralölsteuer und die  $\mathrm{CO_2}$ -Abgabe, die VOC-Lenkungsabgabe sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die Mehrwertsteuer ist mit dem Normalsteuersatz von 7,7% weitaus geringer als im angrenzenden Ausland (Deutschland: 19%; Frankreich: 20%; Österreich: 20%; Italien: 22%). Innerhalb der Europäischen Union variieren die Mehrwertsteuersätze zwischen 17% (Luxemburg) und 25% (Dänemark und Schweden).

Waren, die nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben und zwischengelagert werden sollen, können in Zolllagern unverzollt und unversteuert gelagert werden. Von der Grenze bis ins Zolllager ist die Ware somit im Transit. Der spätere Warenexport unterliegt nachfolgend dem Zolltarif des Einfuhrlandes. Eine eigentliche Bearbeitung der Ware darf dabei nicht erfolgen. Andernfalls wird eine Verzollung im normalen Rahmen fällig. Zollfreilager haben öffentlichen Charakter. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben und stehen allen Interessenten offen. Offene Zolllager (OZL) dagegen dienen der Lagerung unverzollter Güter in firmeneigenen Räumen, aber von Inlandwaren getrennt. Sie werden meist von Speditionsfirmen betrieben und gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Übersiedlungsgut von Zuziehenden, das gebraucht und zur eigenen Weiterbenützung bestimmt ist, ist zollfrei. Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte amtliche Antragsformular der Einreisezollstelle vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Abfertigung des Umzugsgutes während der Öffnungszeiten der Zollstellen erfolgen muss (s. Kapitel 13.2.1).

www.ezv.admin.ch

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

www.s-ge.com/exporthelp

Exportfragen und Zolltarife weltweit

### 3.2.3 Ursprungsregelung

Rohwaren und Einzelteile, die aus Drittländern importiert werden, können Schweizer Ursprung erlangen und somit zollfrei in Länder geliefert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen (z. B. dasjenige mit der EU), wenn sie im Rahmen des entsprechenden Freihandelsabkommens in der Schweiz genügend bearbeitet werden. Oft ist dies der Fall, wenn der zusätzlich in der Schweiz geschaffene Mehrwert, gemessen am Verkaufspreis des Fertigprodukts, zwischen 60 % und 80 % beträgt (je nach Produkt).

Diese Reglementierung ist interessant, weil hochwertige Güter oftmals ein niedriges Gewicht, aber einen hohen Warenwert haben. Sie können somit günstig in die Schweiz importiert, weiterverarbeitet und anschliessend mit Zollpräferenz in Länder exportiert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen. Wenn demnach z. B. Waren von einem Land ausserhalb der EU/EFTA importiert und in der Schweiz so transformiert werden, dass sie Schweizer Ursprung erreichen, entstehen beim Export in ein EU-/EFTA-Land in der Regel keine Zollbelastungen.

www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Befreiungen > Ausfuhr

# 3.3 SCHUTZ DES FREIEN WETTBEWERBS

Die schweizerische Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Die wichtigste ordnungspolitische Aufgabe in einer Marktwirtschaft ist der Schutz des Wettbewerbs. Sie wird in der Schweiz in erster Linie über das Instrumentarium des Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes erfüllt. Das Kartellgesetz, das seit 1995 weitgehend jenem der EU angeglichen ist, stärkt den freien und fairen Wettbewerb. Kartelle sind nicht verboten, aber ihr Missbrauch wird sanktioniert. Das Binnenmarktgesetz sorgt für mehr landesinternen Wettbewerb und den Abbau protektionistischer Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene.

Die Anwendung des Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes obliegt der Wettbewerbskommission, einer unabhängigen Bundesbehörde. Die Aufgaben der Wettbewerbskommission sind die Bekämpfung von schädlichen Kartellen, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, die Durchführung der Fusionskontrolle sowie die Verhinderung staatlicher Beschränkungen des Wettbewerbs und des interkantonalen Wirtschaftsverkehrs.

www.weko.admin.ch

# 3.4 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Schutz von geistigen Eigentumsrechten ist in der Schweiz fest etabliert. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mit Sitz in Bern ist die zuständige nationale Behörde für alle Fragen rund um Patente und Markenschutz, Herkunftsangaben, Designschutz und Urheberrecht.

Ein umfassendes System aus Patenten, Marken-, Design- und Urheberrechtsschutz garantiert, dass die Früchte von Innovation und Kreativität in der Schweiz sowohl national als auch international geschützt sind.

Das IGE bietet eine benutzerfreundliche Website an, die Informationen über geistige Eigentumsrechte in der Schweiz zur Verfügung stellt. Die Swissreg-Datenbank ermöglicht ausserdem einen kostenlosen Zugriff auf wichtige Informationen im Hinblick auf Patente, Marken, Designs und Urheberrecht.

Die Schweiz hat im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zahlreiche bilaterale und multinationale Vereinbarungen unterzeichnet, unter anderem zum Schutz von geistigem Eigentum, um die exportorientierte Schweizer Wirtschaft zu fördern und zu stärken. Sie setzt sich ausserdem als Mitgliedsstaat der in Genf ansässigen World Intellectual Property Organisation (WIPO) für den weltweiten Schutz von geistigen Eigentumsrechten ein.

#### www.ige.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

# www.swissreg.ch

Schutzrechtdatenbank Schweiz

# www.wipo.int

Veltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

# 3.4.1 Patente

Ein Patent verleiht dem Inhaber einer Erfindung das Recht, Dritte für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren davon abzuhalten, diese Erfindung zu nutzen. Patentrechte können dem Inhaber einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, während er seine Erfindung direkt verwertet, oder als rechtliche Grundlage für eine Lizenzvergabe an einen Dritten dienen, der auf diese Weise das Recht erhält, die Erfindung zu nutzen. Um patentiert werden zu können, muss die Erfindung folgende Basiskriterien erfüllen:

- 1. Technische Erfindung: die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln.
- 2. Neuheit: Eine Erfindung gilt als neuartig, wenn sie zum Zeitpunkt der Patentanmeldung nicht öffentlich bekannt ist. Es darf sich nicht um eine einfache Modifikation eines Konzepts handeln, das bereits existiert. Sie muss ausserdem erfinderisch sein, darf also für jemandem mit Fachwissen und Erfahrung auf dem Gebiet nicht naheliegend sein.
- Industrielle Anwendung: Die Erfindung muss produziert oder genutzt werden können und sich für die industrielle Anwendung eignen.

Es gibt drei Optionen für die Anmeldung eines Patents:

- Nationales/Schweizer Patent: Patentanmeldungen können beim IGE eingereicht werden. Der Schweizer Patentschutz erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- Regionales/europäisches Patent: Patentanmeldungen können beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht werden, um durch ein einheitliches Prüfungs- und Erteilungsverfahren, das vom Europäischen Patentamt durchgeführt wird, Schutz in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zu erlangen.
- Internationales Patent: Patentanmeldungen können bei der WIPO eingereicht werden, gemäss dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty oder PCT), den die Schweiz ratifiziert hat. Dieser ermöglicht Erfindern eine internationale Patentanmeldung, die dann in allen genannten Mitgliedsstaaten dieselbe Wirkung hat wie eine nationale Anmeldung.

Eine Patentanmeldung für eine Erfindung kann durch natürliche Personen oder Rechtseinheiten erfolgen; der Erfinder ist jedoch immer eine natürliche Person und wird in der Patentanmeldung als Erfinder genannt.

Ein Patent ist in dem Land geschützt, in dem es angemeldet wurde und gilt. Von der nationalen Patentanmeldung bis zur Erteilung des Patents vergehen im Durchschnitt drei bis fünf Jahre. Auf Antrag ist auch ein beschleunigter Prozess möglich. Das Patent bleibt während der 20-jährigen Laufzeit solange in Kraft, wie die jährlichen Gebühren bezahlt werden.

Ein Patent kostet 200 Schweizer Franken für die Anmeldung, 500 Franken für die Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung und 500 Franken für die Prüfung. Die Jahresgebühren sind ab dem vierten Jahr nach dem Anmeldedatum zu bezahlen. Sie steigen jährlich gemäss der vom IGE veröffentlichten Gebührenliste (Stand Oktober 2022).

# www.ige.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

www.ige.ch > Geistiges Eigentum > Schutzrechte im Überblick Schutzrechte

www.epo.org

Europäisches Patentamt

Gemäss der Weltorganisation für geistiges Eigentum werden in der Schweiz die meisten Patente pro Einwohner registriert.

#### 3.4.2 Marken

Die Schweiz erkennt als Marken alle Wörter, Slogans oder Zeichen an, die dazu dienen, die Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen (oder Personen) zu unterscheiden. Marken sind Unternehmenskennzeichen. In der Schweiz ergeben sich Rechte aus der Eintragung einer Marke beim Schweizerischen Markenregister Swissreg. Um als Marke eingetragen werden zu können, muss das Wort, der Slogan oder das Zeichen alle folgenden Basiskriterien erfüllen:

- Die Marke darf nicht die Rechte eines Dritten verletzen (wie z. B. bei einer bereits eingetragenen Marke).
- Die Marke muss unverwechselbar sein.
- Die Marke darf nicht beschreibend für Waren oder Dienstleistungen sein.
- Die Marke darf nicht gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

Die Eintragung einer Marke kann in der Schweiz durch natürliche Personen oder Rechtseinheiten bei Swissreg angemeldet werden. Eine Marke wird für zehn Jahre ab dem Datum der Anmeldung eingetragen und kann im Anschluss daran beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Markenanmeldung in der Schweiz ist auf elektronischem Weg möglich. Die Hinterlegungsgebühr beträgt 550 Schweizer Franken (zuzüglich allfälliger Klassengebühren). Erfüllt das Zeichen die Schutzvoraussetzungen, wird es normalerweise innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten registriert. Swissreg prüft nicht, ob bereits identische oder ähnliche Marken bestehen. Es empfiehlt sich daher, vor der Anmeldung direkt oder mit Unterstützung eines Markenanwalts eine Markenrecherche durchzuführen. In der Schweiz geschützte internationale Marken können kostenlos online über den WIPO Madrid Monitor eingesehen werden.

Zum Schutz von Marken im Ausland stehen drei Optionen zur Verfügung:

- Nationale Eintragung: Anmeldungen zur Eintragung einer Marke können bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden und unterliegen den lokalen gesetzlichen Anforderungen (es empfiehlt sich daher, einen lokalen Markenanwalt hinzuzuziehen).
- Regionale/europäische Eintragung: Markenanmeldungen können mit einem einzigen Antrag beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingereicht werden, das für die Eintragung sorgt und auf diese Weise Schutz in allen EU-Mitgliedsstaaten bietet.
- Internationale Eintragung: Patentanmeldungen können bei der WIPO eingereicht werden. Gemäss dem Madrider System kann der Markeninhaber seine Marke mit einem einzigen Antrag in beliebig vielen der 122 Mitgliedsstaaten zum Schutz anmelden. Die Anmeldung wird danach von den zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern geprüft.

www.ip-search.ch

Markenrechero

 $www.ige.ch > Etwas \; schützen > Marken > Vor \; der \; Anmeldung > Ihre \; Schutzstrategie > Markenberater$ 

Markenberater

### 3.4.3 Design

Ein Design bezieht sich auf das optische Erscheinungsbild von industriell produzierten Artikeln. Die dabei relevanten Eigenschaften sind die dreidimensionale Form des Artikels oder eines Teils davon sowie zweidimensionale Dekorationen an der Oberfläche des Artikels. Um zum Schutz angemeldet werden zu können, muss das Design die beiden folgenden Basiskriterien erfüllen:

- 1. Neuheit: Das Design muss neu sein und
- 2. einen individuellen Charakter aufweisen: Es muss sich in seiner Eigenart von bestehenden Designs hinreichend unterscheiden.

Die Anmeldung eines Designs kann in der Schweiz durch natürliche Personen oder Rechtseinheiten beim IGE erfolgen. Ein Design kann für maximal 25 Jahre geschützt werden, sofern alle fünf Jahre eine Verlängerungsgebühr bezahlt wird. Die Veröffentlichung kann um bis zu 30 Monate ab Datum der Anmeldung aufgeschoben werden, um die Neuheit des Designs vor Wettbewerbern zu schützen. Das IGE prüft nicht, ob bereits identische oder ähnliche Designs existieren. Es empfiehlt sich daher, vor der Anmeldung direkt oder mit Unterstützung eines Fachanwalts eine Design-Recherche durchzuführen. Zum Schutz von Designs im Ausland stehen drei Optionen zur Verfügung:

- Nationale Eintragung: Anmeldungen zur Eintragung eines Designs können bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden und unterliegen den lokalen gesetzlichen Anforderungen.
- Regionale/europäische Eintragung: Designanmeldungen können mit einem einzigen Antrag beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingereicht werden, das für die Eintragung sorgt und auf diese Weise Schutz in allen EU-Mitgliedsstaaten bietet.
- Internationale Eintragung: Designanmeldungen können bei der WIPO eingereicht werden. Gemäss dem Haager System kann der Designinhaber sein Design mit einem einzigen Antrag für 77 Vertragsparteien in 94 Ländern (darunter die Schweiz) zum Schutz anmelden. Die Anmeldung wird danach von den zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern geprüft.

www.ige.ch > Etwas schützen > Design

# 3.4.4 Urheberrecht

Ein Urheberrecht schützt den Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werks; der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks und erfordert keine Registrierung. Das Urheberrecht besteht für die Lebenszeit des Urhebers und bis zu 70 Jahre darüber hinaus. Der erste Inhaber eines Urheberrechts ist der Urheber; entsteht das Werk jedoch im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten, ist der erste Inhaber der Arbeitgeber. Zwar gibt es keinen Registrierungsprozess für Urheberrechte, doch schützt die Société Suisse des Auteurs, kurz SSA, die Rechte von Bühnenschriftstellern und Autoren audiovisueller Werke in der Schweiz und im Ausland.

www.ssa.ch/de/ > Porträt > Vision/Auftrag

Société Suisse des Auteurs

# 3.5 PRODUKTVORSCHRIFTEN UND PRODUKTHAFTUNG

Aus gesundheits- und sicherheitspolitischen Gründen unterliegen bestimmte Produkte wie zum Beispiel Arzneimittel, Kosmetika, Reinigungsmittel, Elektrogeräte, Mess- und Wägemaschinen, Heizungsanlagen, Druckbehälter und Motorfahrräder bestimmten Vorschriften, wenn sie in die Schweiz importiert und hier verkauft werden. Diese Produkte unterliegen auch Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen und müssen internationale und nationale Standards einhalten. Der Gesetzgeber entscheidet auf Basis des Gefährdungspotenzials der Produkte, welche Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung gelangen. Diese reichen von einer Selbstkontrolle (z. B. für Maschinen) über eine Bewertung durch unabhängige, von den Behörden anerkannte Konformitätsbewertungsstellen (z. B. für Druckgeräte) bis hin zu einer staatlichen Zulassung (z. B. für Arzneimittel).

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (englisch: Mutual Recognition Agreements - MRA) sind ein handelspolitisch bedeutsames, auch im Rahmen der WTO anerkanntes Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im staatlich regulierten Bereich. Sind die Produktvorschriften der beiden Staaten gleichwertig, genügt eine im Exportstaat nach dessen eigenen Vorschriften durchgeführte Konformitätsbewertung auch für das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts in der anderen Vertragspartei. Das wirtschaftspolitisch bedeutungsvollste MRA ist dasjenige mit der Europäischen Union (Stichwort CE-Kennzeichnung [Conformité Européenne]). Durch Gesetze und Verordnungen wurden die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Produkte festgelegt. Die Schweiz hat im Bereich der Produktsicherheit weitgehend die Regelungen der Europäischen Union (EU) übernommen, sodass für den Export in die EU und den Import aus der EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.

Hinzu kommt, dass seit dem 1. Juli 2010 gegenüber der EU das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip gilt. Viele Produkte aus dem EU-/EWR-Raum, die früher eigens für den Schweizer Markt produziert, umgepackt oder neu etikettiert werden mussten, können heute deshalb einfacher und ohne technische Hürden importiert werden. Bedingung ist, dass die Produkte den Vorschriften des jeweiligen EU- oder EWR-Landes entsprechen und dort auch rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Die schweizerischen Produkthaftpflicht-Vorschriften entsprechen weitgehend den in der EU geltenden Regeln: Der Hersteller haftet unabhängig von seinem Verschulden für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. In der Schweiz gilt diese Haftpflicht für alle Produkte, die ab 1994 in Verkehr gebracht wurden. Die folgenden Abschnitte gehen auf Vorschriften einiger wichtiger Produktkategorien ein. Im Einzelfall sind aufgrund der grossen Zahl an Gesetzen und Verordnungen detaillierte Abklärungen unerlässlich.

www.seco.admin.ch > Arbeit > Produktesicherheit

Vorschriften über die Produktesicherheit

www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit Technische Handelshemmnisse

www.snv.ch > Switec-Infocenter

Normen: switec – Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln

www.sas.admin.ch

Akkreditierung: Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)

### 3.5.1 Lebensmittel

Die schweizerische Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) enthält strenge Deklarationsvorschriften. Sämtliche Zutaten müssen mit ihrer Bezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge auf den Packungen oder Etiketten der vorverpackten Lebensmittel angegeben werden. Nahrungsmittel, welche nicht in einer Verordnung des Bundes umschrieben sind, bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedürfen der Bewilligung durch das BAG. Das Vorhandensein von GVO wird toleriert, wenn der Anteil einer Zutat nicht mehr als 0,9 % beträgt. Alle anderen Produkte sind bewilligungspflichtig. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen die gesetzlichen Bestimmungen gemäss LKV einhalten. Kein Nahrungsmittel, das als Lebensmittel oder Speziallebensmittel im Handel ist, darf sich mit einer Heilanpreisung auszeichnen. Produkte mit einer Heilanpreisung sind Arzneimittel und benötigen eine Zulassung durch Swissmedic (s. Kapitel 3.5.2).

Für Lebensmittel hat das Parlament eine Sonderregelung zum Cassis-de-Dijon-Prinzip beschlossen: Ausländische Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht vollständig entsprechen, müssen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligt werden.

www.bag.admin.ch

Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Die Zulassung eines neuen pharmazeutischen Produkts beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert wenige Monate (ohne firmeninternen Zeitaufwand), womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört.

#### 3.5.2 Pharmazeutische Produkte

Die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln sind in der Schweiz zulassungspflichtig. Die Zulassung eines neuen pharmazeutischen Produkts beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert wenige Monate (ohne firmeninternen Zeitaufwand), womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört. Eine normale Prüfung eines Zulassungsgesuches für ein Humanarzneimittel mit neuem Wirkstoff kostet 80'000 Schweizer Franken (Arzneimittel mit bekanntem Wirkstoff mit Innovation kostet 30'000 Schweizer Franken).

Die Zulassungsanforderungen entsprechen weitgehend denjenigen der EU, was eine gleichzeitige Einreichung der Zulassungsgesuche in der Schweiz und der EU erleichtert. Eine Zulassung in der Schweiz ist dank ausgezeichneter wissenschaftlicher Reputation, strenger Kriterien und zahlreicher renommierter Spitäler für klinische Tests international sehr anerkannt. Das sogenannte «Fast Track»-Verfahren ermöglicht für lebenswichtige Medikamente (z. B. gegen Aids oder Alzheimer) trotz strenger Prüfung einen sehr raschen Begutachtungsentscheid (140 Tage, ohne firmeninternen Zeitaufwand).

www.swissmedic.ch

Schweizerisches Heilmittelinstitut

# 3.5.3 Medizinprodukte

In der Schweiz stützt sich die Regulierung der Medizinprodukte hauptsächlich auf das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), die Medizinprodukteverordnung (MepV) und die Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin). Für Medizinprodukte in der Schweiz gelten dieselben Vorschriften wie in der EU. Bilaterale Verträge ermöglichen daher einen freien Warenverkehr der Medizinprodukte von Schweizer Herstellern in der Europäischen Union, in EFTA-Mitgliedstaaten sowie der Türkei. Ein Medizingerätelieferant, der sein Produkt in der Schweiz auf den Markt bringen will, muss auf Verlangen der Behörde nachweisen können, dass sein Produkt die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien erfüllt und ein nach EU-Richtlinien geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat.

Medizinprodukte, die die CE-Kennzeichnung einer anerkannten europäischen Prüfstelle tragen, gelten auch in der Schweiz als konform, sofern die ganze Produktinformation dreisprachig (dt., franz., it.) ist. Ein Hersteller in der Schweiz darf seine Medizinprodukte «CE»-kennzeichnen und sie auf dem Schweizer Markt verkaufen oder in die EU, EFTA und die Türkei exportieren. Einige dieser Staaten verlangen zusätzlich zur CE-Markierung eine Meldung von gewissen Medizinprodukten und ihren Herstellern an die nationale Behörde. Nicht-EU-Staaten verlangen für Medizinprodukte zum Teil Exportzertifikate aus dem Ursprungsland. Schweizer Firmen können solche Zertifikate bei Swissmedic bestellen.

 $www.swissmedic.ch > Medizin produkte > Regulierung \, Medizin produkte = Compared to the comp$ 

Grundlagen zur Medizinprodukte-Regulierun

#### 3.6 RAUMPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

## 3.6.1 Bau- und Planungswesen

Ein fortschrittliches Raumplanungs- und Umweltrecht sichert in der Schweiz ein geordnetes Nebeneinander von dicht besiedeltem Wirtschaftsraum sowie Natur- und Landwirtschaftsgebieten. Die hohe Besiedlungsdichte hat von jeher das Umweltbewusstsein und zugleich die bauliche Entwicklung gefördert. Die Siedlungsflächen betragen lediglich 7,5 % der Gesamtfläche der Schweiz. Im Mittelland ist ihr Anteil mit 16,0 % mehr als doppelt so gross wie im Landesdurchschnitt, in den Alpenregionen liegt er deutlich darunter. Bauten für Dienstleistungs- und Industriebetriebe können in den dafür bestimmten Bauzonen errichtet werden. Die Bau- und Planungsvorschriften richten sich nach dem kantonalen Recht. Es ist ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Dessen Dauer und Umfang sind von der Art des konkreten Investitionsvorhabens abhängig. So benötigen Industriebauten im Interesse der Arbeitssicherheit eine Plangenehmigung sowie eine Betriebsbewilligung.

Für unproblematische Bauvorhaben, wie z. B. ein gewerblich-industrielles Bauvorhaben ohne besonderen Schwierigkeitsgrad und ohne Bedarf an Zusatzabklärungen und Sondergenehmigungen, beträgt der Zeitrahmen in der Regel wenige Monate. Annahme ist dabei, dass keine Umstände vorliegen, die zu Rekursen/Baubeschwerden führen könnten. Abweichungen sind von Kanton zu Kanton möglich.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen (s. Kapitel 15.2) erteilen Auskünfte über erschlossene Gewerbeflächen und verfügbare Geschäftsobjekte wie auch über die notwendigen administrativen Schritte. Sie können diese auch einleiten und gegebenenfalls koordinieren.

Beim Grundstückserwerb von Personen im Ausland gelten besondere Vorschriften gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller). Danach bedarf ein Erwerb eines bewilligungspflichtigen Grundstücks einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative im Jahr 2012 haben sich die Schweizer Stimmberechtigten dafür ausgesprochen, den Zweitwohnungsbau zu beschränken. Konkret bedeutet dies, dass der Anteil der Zweitwohnungen auf 20 % pro Gemeinde begrenzt ist. Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) setzt den Verfassungsartikel um und ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

www.are.admin.ch

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

#### 3.6.2 Umwelt

Die Umweltgesetzgebung in der Schweiz entspricht weitgehend den in der EU geltenden Regeln. Das Umweltrecht und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen basieren auf dem Grundsatz der Kooperation. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft werden Lösungen entwickelt, die sowohl der Wirtschaft als auch der Natur dienen. Die getroffenen Massnahmen gelten international als vorbildlich. Bei der Errichtung und dem Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen ist verschiedenen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Landesweit von besonderer Bedeutung sind die Bundesgesetze über den Umweltschutz, den Gewässerschutz sowie den Natur- und Heimatschutz. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz regelt die Bereiche Luftverschmutzung, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, umweltgefährdende Stoffe und Belastung des Bodens. Es stellt auf das Vorsorge- und das Verursacherprinzip ab: Umweltbelastungen sollen so gering wie möglich gehalten und die Kosten für ihre Vermeidung den Verursachern auferlegt werden. Emissionen werden durch Grenzwerte, Bau- und Ausrüstungs-, Verkehrs- und Betriebsvorschriften begrenzt. Die dabei anzuwendende Technik ist nicht vorgeschrieben. Sanierungsfristen ermöglichen es den Unternehmen, den geeigneten Investitionszeitpunkt im gegebenen Rahmen selbst zu bestimmen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) kommen bei Vorhaben zur Anwendung, mit denen Anlagen geplant, errichtet oder geändert werden, welche die Umwelt erheblich belasten können. Sie sind Instrumente der Umweltvorsorge, die aber nur bei konkreten Vorhaben und in deren ordentlichen bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Einsatz kommen. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind in den Rechtsgrundlagen abschliessend aufgeführt; neben Verkehrs- und Energieanlagen gehören dazu auch besonders umweltbelastende Industrieanlagen.

www.bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

www.bafu.admin.ch > Themen > Umweltverträglichkeitsprüfung